

§. 6. Wiewohl auch wegen der entstandenen Braunschweigischen Unruhe die Stände dieses Crayses jezo weiter nichts mehr in Erfahrung gebracht, daß ein oder der ander Theil gegen einander ferner ichtlich vornehmen und also der Zuversicht seyn und gewisse Hoffnung haben wollen, es sollen beyde Theil künfftig in guter Ruhe bleiben und miteinander sich schiedlich und friedlich vertragen. Nachdem aber bey einem solchen Zustande einem jeden Crays ein wachendes Auge uf solche Sachen zu haben gebühret: So seynd im Nahmen und von wegen dieses Crays unterschiedene Schreiben an die Römisch Kayserliche Majestät, unsern allergnädigsten Herrn, so wohl an Herzog Heinrich Julius und die Stadt Braunschweig allhier verfertigt und abgangen, damit, so vil möglich, alle bevorstehende Gefahr und Unheil abgewendet werden möge.

Die Braunschweigische besorgliche Motus betr.

§. 7. Und dieweil bey jüngst im Augusto zu Fulda gehaltenem Churfürsten Tag, da der Niderlendischen Unruhe gedacht, von den zusammengeordneten Råthen für gut angesehen worden, die Römisch Kayserliche Maj. unterthenigst zu ersuchen, den Ständen dasjenige zu kommen zu lassen, was beyde kriegende Theil Ihrer Maj. so wohl den deputirten Churfürsten und Stenden zur Antwort gegeben, damit die Stände des Reichs diese weitaussehende Sache desto baß erwegen und mit gnugsamb gefasster Instruction dieses Puncts wegen die Ihrigen auf bevorstehenden Reichs Tag abfertigen können und von höchstgedachter Ihrer Majestät dem Churfürsten zu Sachsen zc. als anschreibenden Fürsten, dieses Crays solches unlängst zugeschickt worden: Als haben Seine Churfürstliche Gn. bey diser izigen Zusammenkunfft denen anwesenden Ständen zu fernere Nachdencken solches communiciren wollen und davon Abschrift zukommen lassen.

Berichts Communication der an die kriegende Niderländische Theile abgefertigten Reichs Deputation.

§. 8. Und nachdeme die Stände aus des General Wardeins übergebenen Relation befunden, daß der zu Saalfeld aufs neue angenommene Waradein, Tobias Kenizsch, so wohl vom Rath zu Erfurt bestallter Münzmeister Hieronymus Kronberger dem Crays mit Pflicht noch zur Zeit nicht verwandt noch zugethan, so sollen sie, Krafft der Ordnung und dieses Abschids, schuldig seyn, künfftigen Probation Tag sich zu stellen und die gewöhnliche Pflicht dem Crays gebührlich abzulegen.

Die Verpflichtung des Saalfeld. und Erfurtischen Wardeins und Münzmeisters betr.

§. 9. Und seynd darauf die general und privat Waradein ihres Amts und geleister Pflicht mit allem Fleiß erinnert, auch diser Abschid, welcher von höchst und hochgemeldter Stände dazu deputirten und gevollmächtigten Råthen verfasst und mit dero angebohrnen und gewöhnlichen Pesschafften besigelt, zuörderst der Römisch Kayserlichen Ober-Sächs. Crays Abschide.

Communication an den Kayser und andere Craysse und general Erinnerung.

N

Majestät,